

Umsetzungschancen von Barrierefreiheit durch Bau- und Verkehrsrecht

Mobilität von Tür zu Tür

Fachtagung vom 2.3. – 4.3.2017

Klemens Kruse

Referent und stellvertretender Leiter Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Gliederung

1. Bundesfachstelle Barrierefreiheit

2. Baurecht

3. Verkehrsrecht

- a) ÖPNV
- b) Fernlinienbusverkehr
- c) Eisenbahnverkehr
- d) Personen-Luftverkehr
- e) Personen-Schiffsverkehr

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

§ 13 Absatz 2 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz - BGG

„Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 5 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und
6. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.“

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Kommunikationshilfenverordnung

„§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

(1) Geeignete Kommunikationshilfen werden von dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt den Träger öffentlicher Gewalt bei seiner Aufgabe nach Absatz 1.“

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung

„§ 6 Organisation und Kosten

(1) Die Dokumente können den Berechtigten durch den Träger öffentlicher Gewalt selbst, durch eine andere Behörde oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.“

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit

- **Zentrale Stelle zum Wissensaufbau und zur Wissensvermittlung zur Barrierefreiheit**
 - Wissensaufbau: Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von Materialien, Netzwerkaufbau
Forschungsbegleitung
 - Wissensvermittlung: Erstberatung, Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung Zielvereinbarungsverhandlungen
- **Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden zur behinderungsgerechten Gestaltung im
Verwaltungsverfahren**

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit

■ Zielgruppen

- Stellen und Einrichtungen, die nach dem BGG verpflichtet sind
- In Abhängigkeit von Ressourcen:
Wirtschaft, Verbände und Gesellschaft

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit

■ Team (11 Vollzeit-Stellen)

- Leiter: Dr. Volker Sieger
(bisher wissenschaftlicher Leiter
Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH)
- Fachleute aus den Bereichen Bauen, Mobilität, Information,
Kommunikation und Recht
- Träger:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- Fachaufsicht:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Baurecht - Landesbauordnungen

§ 50 Muster-Bauordnung

„(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für ... Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

► **keine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Träger**

Baurecht - Landesbauordnungen

§ 50 Muster-Bauordnung folgen alle Bundesländer, bis auf

- Baden-Württemberg
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz

Baurecht - Landesbauordnungen

§ 39 LBO Baden-Württemberg

„(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung ... genutzt werden, wie ... sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Kreditinstitute, ...“

► VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.09.2004, 3 S 1719/03:

Auch Arbeitsbereiche! Aber unklar, wie in der Praxis gelebt

Baurecht - Landesbauordnungen

§ 15 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin

„Ein im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretener rechtsfähiger gemeinnütziger Verband oder Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, ... Widerspruch einlegen und gerichtlichen Rechtsschutz beantragen (Rechtsbehelfe), wenn er geltend macht, dass die öffentliche Verwaltung in rechtswidriger Weise eine Abweichung von den Vorschriften des § 50 Abs. 1 Satz 1 oder des § 51 der Bauordnung für Berlin ... zulässt oder ...“

- ▶ Baden-Württemberg: keine Verbandsklagemöglichkeit
- ▶ ob Menschen mit Behinderungen fehlende Barrierefreiheit einklagen könnten (so genannte Drittwirkung oder Versagung angemessener Vorkehrung), ist nicht entschieden

Baurecht - Arbeitsstätten-Verordnung

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

„(2) Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.“

- ▶ meint behinderungsgerechte, nicht barrierefreie Gestaltung
- ▶ individueller Anspruch aus § 81 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX

Baurecht

§ 81 Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX

„Die Arbeitgeber stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann.“

- ▶ Prof. Nebe: Im Zusammenhang mit § 3a Abs. 2 ArbStättV: Pflicht zur schrittweisen Anpassung, sofern die Beschäftigungsquote nicht erfüllt wird
- ▶ praktisch bedeutungslos

Baurecht

§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz (Bund)

„Zivile Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden.“

- ▶ keine Einschränkung auf öffentlich zugängliche Gebäude und Teile, die dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen
- ▶ aber Gestaltung entsprechend der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“

= mir für den nicht öffentlichen Bereich nicht bekannt!

Baurecht

§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz (Bund)

- ▶ verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 1 BGG)
- ▶ Benachteiligung (§ 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 BGG)

„(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes.

Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und sie die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

„(1) ... Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.“

- ▶ m. E. klagefähig: allgemeine Leistungsklage (VwGO, SGG)

Baurecht - Bestandsbauten

§ 17 Absatz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch I

„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß ...

4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.“

- ▶ Welti: Hinwirkungspflicht kein bloßer Programmsatz, muss auch erreicht werden.
- ▶ Ja, aber die Frage ist wann?

Baurecht - Bestandsbauten

§ 8 Absatz 2 BGG

„Der Bund einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.“

- ▶ nicht verbandsklagefähig

Baurecht - Bestandsbauten

§ 8 Absatz 3 BGG

„Alle obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen über die von ihnen genutzten Gebäude, die im Eigentum des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen, bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.“

- ▶ nicht verbandsklagefähig

Baurecht - Bestandsbauten

§ 10 Absatz 3 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)

„ Bereits bestehende Bauten der in § 4 Abs. 1 genannten Stellen sind schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten mit dem Ziel, bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit im Sinne des § 3 Abs. 3 zu erreichen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

- ▶ Stand der Umsetzung ist mir unbekannt
- ▶ aber verbandsklagefähig (§ 14 Absatz 1 SBGG)!

Baurecht - Behindertenrechtskonvention

Artikel 9 Barrierefreiheit

- ▶ keine Unterscheidung zwischen Neubauten und Bestandsbauten
- ▶ keine Unterscheidung zwischen öffentlich zugänglichem und nicht-öffentlich zugänglichem Bereich
- ▶ Gibt dem Gesetzgeber Umsetzungspflichten auf:
schrittweise Umsetzung (Progressionsvorbehalt),
keine unmittelbare Einklagbarkeit
- ▶ Keine klaren Fristen (regelmäßige Berichtspflichten)

Verkehrsrecht - Öffentlicher Personennahverkehr

Rechtsgrundlagen

- **EU-Verordnung 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße**
- **Personenbeförderungsgesetz (PBefG): „Straßengebundener“ ÖPNV**
 - **Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)**
 - **Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**
- **EU-Busrichtlinie (2001/85/EG) mit Straßenverkehrszulassungsordnung**
- **ÖPNV-Gesetze der Länder**
- **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bund und Länder)**
- **Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz der Länder**
- **Gleichbehandlungsrecht (EU-Verordnungen und AGG)**

Verkehrsrecht - Öffentlicher Personennahverkehr

Rechtsgrundlagen

- **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)** „Schienengebundener ÖPNV“
 - **Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)**
- **Richtlinie über die Interoperabilität im europäischen Eisenbahnsystem (2001/16/EG)**
- **Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität**

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 8 Absatz 3 Sätze 2-6 PBefG

„ Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 8 Absatz 3 Sätze 2-6 PBefG

- Verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG), aber keine redaktionelle Anpassung nach Änderung PBefG
- „Soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist, können die Länder den in § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen.“ (§ 62 Absatz 2 PBefG)
- Eine eventuelle Pflicht zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen regeln die ÖPNV-Gesetze der Länder, z. B. „Berlin stellt einen Nahverkehrsplan zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs auf. Bei der Aufstellung sind die Ziele der Stadtentwicklungs- und Regionalplanung zu beachten; die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sowie die des Umweltschutzes sind zu berücksichtigen.“ (§ 5 Absatz 1 ÖPNV-Gesetz Berlin)

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 13 Absatz 2a PBefG

„ Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Genehmigung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan im Sinne des § 8 Absatz 3 nicht in Einklang steht. ... Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabbekanntmachung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht. Als wesentlich gelten grundsätzlich Abweichungen von Anforderungen ... zur Barrierefreiheit. Das Gleiche gilt für Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen, für die ein Ausgleich nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gezahlt werden soll.“

➤ verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 3 Absatz 5 Satz 1 BOStrab

„ Zu den baulichen Anforderungen gehören auch Maßnahmen, die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen die Benutzung der Betriebsanlagen nach § 1 Absatz 7 Nummer 2 und Personenfahrzeuge ohne besondere Erschwernis ermöglichen. Einrichtungen für diese Personen sollen durch Hinweise gekennzeichnet sein.“

- Satz 1 verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 30d StVZO mit EU-Busrichtlinie

„ (1) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

(2) ...

(3) Kraftomnibusse müssen den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen.

(4) Kraftomnibusse mit Stehplätzen, die die Beförderung von Fahrgästen auf Strecken mit zahlreichen Haltestellen ermöglichen und mehr als 22 Fahrgastplätze haben, müssen zusätzlich den Vorschriften über technische Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität nach den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entsprechen. Dies gilt für andere Kraftomnibusse, die mit technischen Einrichtungen für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität ausgestattet sind, entsprechend.“

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

„ Voraussetzung für die Förderung nach § 2 ist, daß 1. das Vorhaben

a) ...,

d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören.“

- verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)
- gilt nur noch für Bundesprogramm. Nachfolgeregelungen in den Ländern, nicht verbandsklagefähig

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz

„ Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. “

- Bedeutung für die Gestaltung von Haltestellen im ÖPNV an Bundesstraßen
- verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)
- Ähnliche, nicht verbandsklagefähige Vorschriften im Landesrecht

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 8 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz

„ Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. “

- verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)
- Ähnliche, nicht verbandsklagefähige Vorschriften im Landesrecht

Verkehrsrecht - ÖPNV

Gleichbehandlungsrecht

- **Verordnung (EU) Nr. 181/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1)
 - ausgewählte Vorschriften
- **Verordnung (EG) Nr. 1371/2007** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14)
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG**

Verkehrsrecht - ÖPNV

Artikel 10 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 181/2011 Ausnahmen und besondere Bedingungen

„Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 können Beförderer, Reisevermittler und Reiseveranstalter sich aufgrund der Behinderung oder eingeschränkten Mobilität einer Person weigern, eine Reservierung vorzunehmen, einen Fahrschein auszustellen oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen oder die Person an Bord des Fahrzeugs zu nehmen,

a) um geltenden Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die durch Vorschriften des internationalen Rechts, des Unionsrechts oder des nationalen Rechts festgelegt sind, oder um Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nachzukommen, die von den zuständigen Behörden erlassen wurden;

b) wenn es wegen der Bauart des Fahrzeugs oder der Infrastruktur, einschließlich der Busbahnhöfe und Bushaltestellen, physisch nicht möglich ist, den Einstieg, den Ausstieg oder die Beförderung des behinderten Menschen oder der Person mit eingeschränkter Mobilität auf sichere und operationell durchführbare Weise vorzunehmen.“

Verkehrsrecht - ÖPNV

§ 2 Absatz 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

„Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, daß die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.“

- Verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)
- „Oberkochen“ -Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 9 C 1.05 und 9 C 2.05)

Verkehrsrecht - Fernlinienbusverkehr

§§ 42b, 62 Absatz 3 PBefG

„Kraftomnibusse, die im Personenfernverkehr eingesetzt werden, müssen den Vorschriften des Anhangs VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1) in der jeweils zum Zeitpunkt der Erstzulassung des jeweiligen Kraftomnibusses geltenden Fassung entsprechen und mit mindestens zwei Stellplätzen für Rollstuhlnutzer ausgerüstet sein.“

„(3) § 42b gilt ab dem 1. Januar 2016 für Kraftomnibusse, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden und nach Ablauf des 31. Dezember 2019 für alle Kraftomnibusse.“

➤ **Nicht** verbandsklagefähig

Verkehrsrecht - Fernlinienbusverkehr

Gleichbehandlungsrecht

- **Verordnung (EU) Nr. 181/2011** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1)
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG**

Verkehrsrecht - Fernlinienbusverkehr

Meldestelle für barrierefreie Fernlinienbusse beim BSK

„Die Meldestelle steht hier als Ansprechpartner für die verschiedenen Akteure zur Verfügung. Dies umfasst z.B. die Beratung von Reisenden mit Behinderung, Überprüfung der Barrierefreiheit auf Fernlinienbussen durch Testfahrten, die Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten (Fernlinienbus-Hersteller, -Betreiber, Politik) sowie das Ahnden von Missständen bei nicht barrierefreien Fernlinienbussen.“

<https://www.bsk-ev.org/arbeitsfelder/barrierefreie-fernlinienbusse-infos-meldestelle/>

[4.3.2017]

Verkehrsrecht – Personen-Eisenbahnverkehr

- **Wie ÖPNV**
- **Verordnung (EG) Nr. 1371/2007** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14);
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

Verkehrsrecht – Personen-Flugverkehr

§ 19d Luftverkehrsgesetz

„Die Unternehmer von Flughäfen haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung von allgemein zugänglichen Flughafenanlagen, Bauwerken, Räumen und Einrichtungen durch Fluggäste Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.“

verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)

Verkehrsrecht – Personen-Flugverkehr

§ 20b Luftverkehrsgesetz

„Die Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrzeuge mit mehr als 5,7 Tonnen Höchstgewicht betreiben, haben für eine gefahrlose und leicht zugängliche Benutzung der Luftfahrzeuge Sorge zu tragen. Dabei sind die Belange von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen. § 9 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes gilt entsprechend. Die Einzelheiten der Barrierefreiheit können durch Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes festgelegt werden.“

verbandsklagefähig (§ 15 Absatz 1 Satz 1, Nr. 2 BGG)

Verkehrsrecht – Personen-Flugverkehr

Gleichbehandlungsrecht

- **Verordnung (EG) Nr. 1107/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1);
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG**

Verkehrsrecht – Personen-Schiffsverkehr

- **Richtlinie 2009/45/EG** über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).
 - Umsetzung in **Schiffssicherheitsgesetz (SchSG)** und Richtlinie für den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrgastschiffen in der Seefahrt
- **Verordnung (EU) Nr. 1177/2010** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1);
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - AGG**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Ass. jur. Klemens Kruse
Referent

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Bundesfachstelle Barrierefreiheit
Wilhelmstraße 139
10963 Berlin

Telefon: 030 2593678–201

Telefax: 030 2593678–700

Digitalfax: 0234 9783815611

E-Mail: klemens.kruse@kbs.de

Internet: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de